

MERKBLATT

Wildvermarktung

Abgabe von Wild in der Decke:

= Abgabe als Primärerzeugnis

Fällt nicht unter EU- Lebensmittelrecht, wenn lediglich „kleine Mengen“ an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgegeben werden, es gelten nationale Vorschriften (Tier- LMHV).

Kleine Menge = Strecke eines Jagdtages

örtlich = 100 km um Erlegeort oder Wohnort des Jägers

Voraussetzung: der Jäger ist eine „ausreichend geschulte Person“ (idR der Fall, wenn Jägerprüfung nach 1987). Eine Fleischuntersuchung ist nur erforderlich, wenn bedenkliche Merkmale festgestellt werden. Eine Trichinenuntersuchung ist bei Wildschwein, Dachs etc immer erforderlich.

Vermarktung: Das Wild kann an Endverbraucher und örtliche Einzelhandelsunternehmen (z.B. Gastronomie) abgegeben werden. Diese dürfen das Wildfleisch und daraus hergestellte Produkte wiederum nur vor Ort und nur an den Endverbraucher abgeben.

Steht eine ausreichend geschulte Person nicht zur Verfügung, kann das Wild nur an zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe abgegeben werden, ohne Mengenbegrenzung.

Abgabe von aus der Decke geschlagenem und/oder zerwirktem Wild:

Registrierung des Jägers/des Zerwirkraums beim Veterinäramt (VA) erforderlich.

Es gelten die Hygienevorgaben der EU und nationale Vorschriften.

Fleischuntersuchung: nur, wenn bedenkliche Merkmale festgestellt wurden, s. Abgabe von Wild in der Decke

Vermarktung: Abgabe „kleiner Mengen“ an den Endverbraucher und örtliche Einzelhandelsunternehmen, zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher (s. Abgabe von Wild in der Decke).

Annahme und Vermarktung von Wild anderer Jäger:

Registrierung des Jägers / des Raums beim VA als Einzelhandelsunternehmen erforderlich.

Vermarktung ausschließlich unmittelbar an Endverbraucher.

Herstellung und Vermarktung von Wildprodukten:

Registrierung des Jägers / des Raums beim VA als Einzelhandelsunternehmen erforderlich.

Es gelten die Hygienevorgaben der EU und nationale Vorschriften.

Fleischuntersuchung: nur, wenn bedenkliche Merkmale festgestellt wurden, s. Abgabe von Wild in der Decke

Vermarktung: Abgabe ausschließlich unmittelbar an den Endverbraucher.

Abgabe in der Decke an einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb:

= Primärerzeugnis; keine Mengenbegrenzung!

Fleischuntersuchung (ggf Trichinenuntersuchung) im Verarbeitungsbetrieb vorgeschrieben!

Abgabe mit Kopf (ausser Hauer, Geweih und Hörner) und Eingeweiden (außer Magen-Darm-Trakt), sofern keine „kundige Person“ zur Verfügung steht. Kopf und Zwerchfell müssen bei trichinenuntersuchungspflichtigen Arten vorhanden sein (z. B. Wildschwein, Dachs).

Vermarktung durch Wildverarbeitungsbetrieb ohne Einschränkungen.

Trichinenuntersuchung:

Untersuchungspflichtige Wildarten: Wildschwein, Dachschwein, Sumpfbiber

Die Trichinenuntersuchung ist unabhängig von der Vermarktungsform (auch Eigenverbrauch) vorgeschrieben! Probenahme kann auf den Jäger bei gesonderter Schulung übertragen werden, sofern das Wild nur zum Eigengebrauch oder zur Vermarktung im Rahmen der „kleinen Menge“ vorgesehen ist. Der Probenehmer muss den Wildkörper dann mit einer Wildmarke kennzeichnen und einen ausgefüllten Wildursprungsschein beifügen. Wildfleisch darf erst in Verkehr gebracht werden, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung bekannt gegeben wurde oder der mit dem amtlichen Tierarzt vereinbarte Zeitpunkt erreicht ist, ohne dass dem Jäger mitgeteilt wurde, dass Trichinen nachgewiesen wurden. Auch für den eigenen häuslichen Gebrauch darf das Fleisch erst zu diesem Zeitpunkt zubereitet, verarbeitet oder verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Erreichbarkeit des Jägers innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens sichergestellt sein!

Bei Abgabe an einen Wildverarbeitungsbetrieb muss die Untersuchung dort durch amtliches Personal erfolgen.

Ausreichend geschulte Person:

Ein Jäger gilt in der Regel dann als ausreichend geschult, wenn er die Jägerprüfung nach 1987 abgelegt hat. Dies ist Voraussetzung für die Abgabe von kleinen Mengen erlegten Wildes an örtliche Einzelhandelsunternehmen oder Endverbraucher.

Bedenkliche Merkmale bei der Ansprache und dem Aufbrechen des Wildes:

Ein ausreichend geschulter Jäger prüft zu erlegendes Wild bei der Ansprache und beim Aufbrechen (bei guten Lichtverhältnissen!) auf sogenannte bedenkliche Merkmale. Dies ersetzt die Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung auf einem Schlachthof durch amtliches Personal. Die bedenklichen Merkmale sind in der Anlage 4 der TierLMHV definiert. Werden bedenkliche Merkmale festgestellt, so muss der Wildkörper zur amtlichen Fleischuntersuchung angemeldet werden.

Kundige Person:

Sie ist aufgrund einer besonderen zusätzlichen Ausbildung in der Lage und berechtigt, erste Untersuchungen des erlegten Wildes (d.h. des Wildkörpers mit allen Eingeweiden) vorzunehmen, und dann zu bestätigen, ob Merkmale, die auf gesundheitliche Bedenken des Fleisches schließen lassen, vorhanden sind. Die kundige Person kann auch innerhalb einer Jagdgesellschaft tätig werden. Sie wird tätig, wenn Wild ohne Kopf und die roten Organe an einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb, Wildhandel oder Sammelstelle abgegeben werden soll. Bestätigungen sind schriftlich vorzunehmen und nummeriert dem Wildkörper beizugeben.

Wurde die Jägerprüfung nach dem 01.01.2006 abgelegt, gilt die Person als „kundige Person“.

Rechtsvorschriften (Stand 4/2013):

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Vermarktung „kleiner Mengen“: | - Ausnahme von der VO (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 |
| | - Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV): insbesondere § 3, § 5 |
| | - Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (TierLMHV): insbesondere § 3, § 4, Anlage 4 |
| | - Tierische Lebensmittel- Überwachungsverordnung (TierLMÜV): § 6 |
| | - Ggf. Registrierung gem. Art 6 VO (EG) Nr. 852/2004 |
| Wildverarbeitungsbetrieb: | - VO (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 |
| Trichinenuntersuchung: | - VO (EG) Nr. 2075/2005 |
| | - TierLMHV |
| | - TierLMÜV |